

Entwurf

Gesetz mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierzuchtgesetz, LGBl. für Wien Nr. 9/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 24:

„§ 24 Innergemeinschaftliche Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden“

2. Im § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „Entscheidung der Kommission 93/623/EWG“ durch die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3)“ ersetzt.

3. Im § 19 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 29 Abs. 1 Z 33)“ durch das Zitat „(§ 29 Z 35)“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 24 lautet:

„Innergemeinschaftliche Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten,
Zusammenarbeit der Behörden“

5. Dem § 24 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Die Adresse der Internetseite ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben. Die Veröffentlichung hat die in Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG (§ 29 Z 43) vorgesehenen Angaben

und einen Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Behörde sowie zusätzlich je Rasse die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches zu enthalten. Weitere Inhalte der Veröffentlichung können durch Verordnung der Landesregierung vorgesehen werden. Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen, der Titel der Veröffentlichung ist zusätzlich in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können auch weitere Angaben zusätzlich in englischer Sprache gemacht werden.

(7) Die Behörde kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere für eine gemeinsame Veröffentlichung durch mehrere Bundesländer im Internet - zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 6 eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen.“

6. In § 29 entfällt die Z 1, die Z 2 bis 41 erhalten die Bezeichnungen Z 1 bis 40, am Ende der Z 40 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 41 bis 43 angefügt:

- „41. Art. 2, 4, 5 und 8 der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40);
42. Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1);
43. Art. 1 in Verbindung mit Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I. und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Gesetz mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz geändert wird

Problem:

Bisher wurden die anerkannten Zuchtorganisationen von der Europäischen Kommission (EK) auf deren Website auf Grund der Meldungen der Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Durch Erlassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40) und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13) wurde das System der Veröffentlichung geändert.

Ziel:

Anpassung an das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Tierzucht, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich.

Inhalt/Problemlösung:

Auf Basis der neuen Rechtslage soll der Aufwand bei der EK reduziert und gleichzeitig der Aktualitätsgrad aber auch der Informationsgehalt dadurch gesteigert werden, dass die Mitgliedstaaten selbst auf Basis von (Mindest-)Vorgaben Listen der von ihnen anerkannten Zuchtorganisationen erstellen, auf dem aktuellen Stand halten und den übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit über eine Website zur Verfügung stellen.

Weiters soll eine Aktualisierung bei den Umsetzungshinweisen auf Grund der vorgenommenen Umsetzung bzw. Änderungen im Gemeinschaftsrecht bei reinrassigen Zuchtrindern, ergänzend auch noch die Anpassung eines Verweises auf die aktuelle gemeinschaftsrechtliche Regelung zur Identifizierung von Equiden erfolgen.

Alternativen:

Keine, da die Rechtslage auf dem Gebiet der Tierzucht in Wien an das EU-Recht anzupassen ist.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Landwirtschaftskammer gleichsam als eine einzige „Zentralbehörde“ für das ganze Bundesland für das Anerkennungsverfahren, die Änderung und den Widerruf der Anerkennung von Zuchtorganisationen in erster Instanz zuständig ist, erscheint es nur konsequent und sinnvoll, auch die Aufgabe der Veröffentlichung primär an diese Behörde zu übertragen. Der Aufwand dafür muss als geringfügig und sogar als unumgänglich beurteilt werden, zumal diese Behörde aus Gründen der tierzuchtrechtlichen Überwachung ohnedies ständig über die aktuellen Daten der von ihr anerkannten Zuchtorganisationen im Überblick verfügen muss.

Dem Bund, dem Land Wien und den Behörden II. Instanz sowie den übrigen Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Im Sinne der dargelegten Problemstellung soll der Entwurf die Umsetzung der in § 29 angeführten Rechtsakte der Europäischen Union gewährleisten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Bisher wurden die anerkannten Zuchtorganisationen von der Europäischen Kommission (EK) auf deren Website auf Grund der Meldungen der Mitgliedstaaten veröffentlicht. In Österreich wurden dazu die entsprechenden Daten von den zuständigen Tierzuchtbehörden an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Meldung an die EK übermittelt. Das BMLFUW hat die Mitteilungen der Tierzuchtbehörden gesammelt und in Form einer österreichischen Gesamtaufstellung an die EK zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Durch Erlassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40) und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13) wurde das System der Veröffentlichung geändert.

Nunmehr soll auf Basis der neuen Rechtslage der Aufwand bei der EK reduziert und gleichzeitig der Aktualitätsgrad aber auch der Informationsgehalt dadurch gesteigert werden, dass die Mitgliedstaaten selbst auf Basis von (Mindest-)Vorgaben Listen der von ihnen anerkannten Zuchtorganisationen in der/den Amtssprache/n des betreffenden Mitgliedstaats und mit einem Titel (Überschrift), der zusätzlich auch in englischer Sprache anzugeben ist, erstellen, auf dem aktuellen Stand halten und den übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit über eine Website zur Verfügung stellen.

Die diesbezügliche Umsetzungsfrist ist am 1.1.2010 abgelaufen.

Die Europäische Kommission führt zwischenzeitlich wegen mangelnder Umsetzung der oben zitierten Richtlinie 2008/73/EG im Bereich der Tierzucht gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2010/0292 vom 26. Mai 2010).

Dieses Verfahren hat Auswirkungen auf die Bundesländer, da dort im Wesentlichen vergleichbare und auf Basis einer eingesetzten Länderarbeitsgruppe weitgehend harmonisierte Tierzuchtgesetze gelten.

Da für den Bereich der Rinder die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ist, hat sich der Rat der Europäischen Union entschlossen, die Richtlinie in kodifizierter Form neu zu erlassen (Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1). Diese kodifizierte Richtlinie gilt seit dem 2. Jänner 2010, bringt jedoch keine Veränderungen, die - abgesehen von der Anpassung der Umsetzungshinweise - Anlass zu einer tierzuchtfachlich bedingten Änderung des Wiener Tierzuchtgesetzes geben.

Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über den Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. Nr. L 298 vom 3.12.1993, S. 45), geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden (ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 72), wurden ab 1. Juli 2009 durch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3) abgelöst und findet sich in § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b Wiener Tierzuchtgesetz noch der Hinweis auf die Entscheidung 93/623/EWG. Dieser Hinweis wird mit dem vorliegenden Entwurf daher aktualisiert.

Mit dem vorliegenden und ebenso wie beim Wiener Tierzuchtgesetz und der Wiener Tierzuchtverordnung in der eingesetzten Länderarbeitsgruppe ausgearbeiteten gegenständlichen Entwurf sollen unter Berücksichtigung des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/0292 jedenfalls die Bestimmungen über das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen über die nach dem Wiener Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisationen gemeinschaftsrechtskonform nach den Vorgaben der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG unter Ergänzung spezieller innerstaatlicher tierzuchtrechtlicher Anforderungen umgesetzt werden, zumal dieser Bereich kompetenzmäßig der Tierzucht zuzuordnen ist.

Die ursprünglich angedachte und von den Ländern gemeinsam ins Auge gefasste Variante, in den Tierzuchtgesetzen der Länder gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG explizit die Mitwirkung des BMLFUW vorzusehen, das analog zur bisherigen Meldung von nach den Tierzuchtgesetzen der Länder anerkannten Zuchtorganisationen an die EK nunmehr im Interesse einer möglichst abgestimmten Vorgangsweise unter den Ländern zentral die Veröffentlichung im Sinne der neuen unionsrechtlichen Vorschriften vornehmen sollte, scheiterte. Der Bund hat im September 2010 im Rahmen bereits eingeleiteter Begutachtungsverfahren zur Änderung der Tierzuchtgesetze in einigen Bundesländern auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9536/1982, Erkenntnis G 81/81

vom 9.10.1982) verwiesen, nach welchem eine landesgesetzlich verpflichtende Mitwirkung oberster Bundesorgane wie des BMLFUW im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen ist. Die landesgesetzlich vorgesehene Mitwirkung des BMLFUW im Rahmen der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen ist daher nicht möglich.

Daher ist es erforderlich, eine Alternative zu dieser Variante zu wählen, die grundsätzlich der Tierzuchtbehörde erster Instanz (Landwirtschaftskammer), die auch für die Abwicklung der Anerkennungsverfahren von Zuchtorganisationen zuständig ist) die Verpflichtung auferlegt, die Veröffentlichung vorzunehmen. Um weiterhin die ursprünglich angepeilte österreichische Gesamtlösung zur möglichst gemeinsamen Veröffentlichung aller in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen über eine zentrale Internetseite zu ermöglichen, soll der Behörde erster Instanz ermöglicht werden, die Verpflichtung zur Veröffentlichung über einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfüllen. Damit kann erreicht werden, dass nicht jedes Bundesland auf Basis der landesrechtlichen Kompetenz „Tierzucht“ eine separate Veröffentlichung entsprechend der behördlichen Sitzzuständigkeit bei Zuchtorganisationen vornehmen, eine eigene Internetseite dafür einrichten und die Internetseite an die EK melden muss. Damit wäre auch dem Zweck der unionsrechtlichen Regelung, der Öffentlichkeit (insbesondere Tierzüchter und Tierzüchterinnen, Zuchtorganisationen) und den Mitgliedstaaten (insbesondere Tierzuchtbehörden aber auch der EK) auf einer Website eine Liste über alle tierzüchterisch wichtigen Grundinformationen zu Verfügung zu stellen, bestmöglich entsprochen.

Auf Basis der vorgenommenen Regelungen erscheint es jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Bund (z.B. BMLFUW) so wie bisher bei der zentralen Meldung der von „Österreich“ anerkannten Zuchtorganisationen an die EK für eine zentrale Veröffentlichung der in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen zur Verfügung steht.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Entwurf auch noch die Umsetzungshinweise hinsichtlich der vorgenommenen Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG, der Entscheidung 2009/712/EG und der Kodifikation der für reinrassige Zuchtrinder geltenden Unionsvorschriften durch die Richtlinie 2009/157/EG aktualisiert werden.

Da seit 1. Juli 2009 die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Kraft ist, soll auch im Wiener Tierzuchtgesetz eine entsprechende Anpassung bei der Bezugnahme erfolgen und damit der Hinweis auf die zuvor in Geltung stehende Entscheidung 93/623/EWG entfallen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Unter den Ländern abgestimmte und den speziellen Anforderungen in den jeweiligen Landestierzuchtgesetzen sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 gerecht werdende Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG in der Form, dass die Behörde die nach dem Wiener Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisationen auf einer Internetseite zu veröffentlichen hat.

- Aktualisierung bei den Umsetzungshinweisen des Gemeinschaftsrechts auf Grund der vorgenommenen Umsetzung bzw. Änderungen im Gemeinschaftsrecht bei reinrassigen Zuchtrindern, ergänzend auch noch die Anpassung eines Verweises auf die aktuelle gemeinschaftsrechtliche Regelung zur Identifizierung von Equiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen handelt es sich dem Grunde nach um Umsetzungsverpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, wobei der vorliegende Entwurf durch die zusätzlich vorgesehene Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches je Rasse und der Anerkennungsbehörde nur geringfügig über das Gemeinschaftsrecht hinausgeht. Dies ist damit zu begründen, dass einerseits auf Grund der Bundesstaatsstruktur und andererseits auf Grund der ausschließlichen Länderkompetenz in Angelegenheiten der Tierzucht dem räumlichen Tätigkeitsbereich aber auch der für die jeweilige Zuchtorganisation verantwortlichen Behörde bei Fragen der Zurechnung und im Falle von Auskunftsbegehren entsprechende Bedeutung zukommt.

Diesem Aspekt kommt insbesondere dann besondere Bedeutung zu, wenn ein Dritter für die Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen herangezogen wird.

Da die Landwirtschaftskammer gleichsam als eine einzige „Zentralbehörde“ für das ganze Bundesland für das Anerkennungsverfahren, die Änderung und den Widerruf der Anerkennung von Zuchtorganisationen in erster Instanz zuständig ist, erscheint es nur konsequent und sinnvoll, auch die Aufgabe der Veröffentlichung primär an diese Behörde zu übertragen. Der Aufwand dafür muss als geringfügig und sogar als unumgänglich beurteilt werden, zumal diese Behörde aus Gründen der tierzuchtrechtlichen Überwachung ohnedies ständig über die aktuellen Daten der von ihr anerkannten Zuchtorganisationen im Überblick verfügen muss.

Dem Bund, dem Land Wien und den Behörden II. Instanz sowie den übrigen Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Da gemäß Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 mit Wirkung 1. Juli 2009 die Entscheidung 93/623/EWG, geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG aufgehoben worden ist, ist hier eine entsprechende Adaptierung an die neue Rechtslage vorzunehmen. Über die Übergangsbestimmungen des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ist geregelt, wie bisher getätigte Identifizierungen rechtlich zu qualifizieren sind.

Zu Z 3 (§ 19):

Infolge Änderung der Umsetzungshinweise in § 29 bedarf auch das Zitat in § 19 Abs. 1 einer Anpassung.

Zu Z 1 und 5 (Inhaltsverzeichnis sowie § 24 Abs. 6 und 7):

Zur Umsetzung der Entscheidung 2009/712/EG wird § 24 um die Abs. 6 und 7 ergänzt. In diesen wird nunmehr auch die Veröffentlichung von Daten von nach dem Wiener Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisationen geregelt. Das Inhaltsverzeichnis und die Überschrift zu § 24 waren entsprechend anzupassen.

Die Veröffentlichung soll - nicht nur aus Gründen der Kompetenz - vorrangig der Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegen. Eine möglichst zentrale Veröffentlichung durch mehrere (mindestens zwei) oder alle Bundesländer soll auf Basis der Regelungen in § 24 Abs. 7 möglich sein, da als „Erfüllungsgehilfe“ auch ein Dritter herangezogen werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und da ein hoheitliches Handeln hier nicht zwingend verfassungsrechtlich gefordert ist, ist festgelegt, dass die Tierzuchtbehörde hier mit Mitteln des Privatrechts agieren kann. Daher wird zur näheren Ausgestaltung der gegenseitigen Verhältnisse - der Rechte und Pflichten - mit dem Dritten ein Vertrag erforderlich sein. Auf eine Entgeltlichkeit kommt es dabei nicht an. In allen Fällen bleibt aber tierzuchtrechtlich Verpflichtete die Tierzuchtbehörde erster Instanz, der sämtliches Fehlverhalten des privatwirtschaftlich herangezogenen Dritten zuzurechnen ist.

Im Übrigen kann auch eine Zweckmäßigkeit zur Heranziehung eines Dritten zur Veröffentlichung durch andere Umstände begründet werden. Insgesamt ist eine allfällige Beteiligung des Bundes im Bereich der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen nicht ausgeschlossen. Überdies wird eine zentrale Stelle zur Veröffentlichung für ganz Österreich als zweckmäßig und sinnvoll angesehen. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist auch als im Einklang stehend mit den Zielen der unionsrechtlichen Vorgaben zu betrachten.

Die Tierzuchtbehörde I. Instanz (Wiener Landwirtschaftskammer) wird dem Dritten gegenüber verpflichtet sein, alle erforderlichen Daten zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Um aus Budgetgründen allfällige Manipulationskosten so gering wie möglich zu halten, werden daher die Daten vorrangig in elektronischer Form so zu übermitteln sein, dass die Daten ohne großen Bearbeitungsaufwand und zur Vermeidung von Fehlerquellen ohne weiteres verarbeitet und veröffentlicht werden können. Im Falle gemeinsamer Veröffentlichung durch mehrere oder alle Bundesländer wird für ein reibungsloses Zusammenwirken von den Tierzuchtbehörden und dem Dritten zur vorausschauenden gemeinsamen Abstimmung der Erfordernisse für die Veröffentlichung und ein einheitliches Erscheinungsbild im Internet speziell in der Startphase eine besondere Koordinierung erforderlich sein. Sobald sich die Gepflogenheiten eingespielt haben, wird dies nur mehr im Anlassfall notwendig sein.

Dem Dritten muss ihm Rahmen einer Vereinbarung auch die Verpflichtung treffen, die veröffentlichten Daten nach Maßgabe der von den Tierzuchtbehörden übermittelten Änderungsmeldungen zu aktualisieren. Der Dritte wird ohne Zustimmung der zuständigen Tierzuchtbehörde nicht zu berechtigen sein, selbständig inhaltlich relevante Änderungen im Datenmaterial vorzunehmen. Kommen dem Dritten etwa auf Grund von eigenen Wahrnehmungen oder Meldungen von Außen Zweifel über die Richtigkeit (Aktualität) von Daten, wird er vertraglich verpflichtet werden müssen, die zuständige Tierzuchtbehörde um Klarstellung zu ersuchen. In jedem Fall wären aber allfällige Einschreiter und Einschreiterinnen an die zuständige Tierzuchtbehörde zu verweisen.

Die Formulierung „auf dem aktuellen Stand zu halten“ enthält implizit die Anordnung, Daten, die durch neue Daten überholt sind, durch diese zu ersetzen, sodass die überholten Daten nicht mehr aufscheinen. Auf diese Weise soll ein „Datenfriedhof“ von Informationen im Internet und damit auch eine Unübersichtlichkeit vermieden werden. Im Einzelfall, insbesondere bei Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation oder bei der freiwilligen Einstellung der züchterischen Tätigkeit, kann es jedoch für die interessierten Verkehrskreise von Interesse sein, dass bestimmte, mittlerweile historische Informationen über die Zuchtorganisation für eine gewisse Dauer, in der z.B. als Folge der Beendigung der Tätigkeit noch Abwicklungsgeschäfte zu erwarten sind,

veröffentlicht bleiben. Aus diesem Grund wird die Ermächtigung zur Beibehaltung der Veröffentlichung aufgenommen, wenn es zur Information der interessierten Verkehrskreise zweckmäßig erscheint. Allerdings soll in einem solchen Fall eine Anmerkung angebracht werden, die darauf hinweist, dass die Angaben nicht dem aktuellen Stand entsprechen (z.B. bei der Beendigung der Betreuung einer bestimmten Rasse durch eine Zuchtorganisation der Hinweis, dass die diesbezügliche Anerkennung mit einem bestimmten Stichtag geendet hat). Die weite Umschreibung des Tatbestandes soll eine den jeweiligen Bedürfnissen angepasste flexible Handhabung ermöglichen.

Da dem räumlichen Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation besondere tierzuchtrechtliche Bedeutung (z.B. § 8 Abs. 3 Wiener Tierzuchtgesetz) zukommt, ist dieser gesondert für jede Rasse auszuweisen. Um es explizit für die interessierten Kreise, die Öffentlichkeit, die anderen Mitgliedstaaten aber auch die EK klar zu stellen, erscheint es weiters angebracht - unabhängig davon, ob die Veröffentlichung durch die Behörde oder über einen Dritten erfolgt, - die jeweils zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz samt Anschrift und Erreichbarkeit anzuführen.

Um den Erfordernissen an eine flexible und praxisgerechte Anpassung der Veröffentlichung gerecht zu werden, ist vorgesehen, dass die Landesregierung eine Verordnung zur Adaptierung an die tierzüchterischen bzw. behördlichen Erfordernisse erlassen kann.

In Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG sind nähere Vorgaben enthalten, die als Mindestvorgaben bei der Veröffentlichung zu beachten sind, insbesondere dass der Titel (Überschrift) der jeweiligen Informationsseite auch auf Englisch anzugeben ist. Darüber hinausgehende Angaben brauchen nur in Deutsch verfasst werden. Wenn es notwendig erscheint, können diese Angaben auch noch ergänzend in englischer Sprache abgefasst werden, um interessierten ausländischen Züchtern bzw. Züchterinnen oder Behörden sowie der EK den Informationszugang zu erleichtern.

Durch die neue Form der Veröffentlichung soll erreicht werden, dass speziell der Aktualisierungsgrad und der Informationswert im Internet spürbar erhöht wird. Einem herangezogenen Dritten werden daher Meldungen/Änderungsmeldungen ohne unnötigen Aufschub zu erstatten sein. Meldungen in periodisch fixierten längeren Zeitabständen sind daher grundsätzlich mit dem neuen Meldesystem nicht vereinbar.

Veröffentlichungen von Sachverhalten, die nicht in die Zuständigkeit der Tierzucht fallen, sind vom vorliegenden Entwurf nicht erfasst und sind vom jeweils zuständigen Kompetenzträger in den jeweils einschlägigen Materiengesetzen zu regeln.

Zu Z 6 (§ 29):

Auf Grund von gemeinschaftsrechtlichen Änderungen bei den Regelungen bei reinrassigen Zuchtrindern hat in Z 1 die Richtlinie 77/504/EWG zu entfallen, da diese durch die Richtlinie 2009/157/EG ersetzt wird.

Infolge der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Veröffentlichung der nach dem Wiener Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisationen in § 24 werden die Richtlinie 2008/73/EG und die

Entscheidung 2009/712/EG ausdrücklich im Umsetzungshinweis aufgenommen. Da nur die nach innerstaatlichem Recht als der Tierzucht zugehörig zu qualifizierenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Entwurf umgesetzt werden (dürfen), wird der Umsetzungshinweis in Z 41 und 43 ausdrücklich durch Anführung der auf die Tierzucht reduzierten Bestimmungen beschränkt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Art. I Z 1:

Abschnitt 4
Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr,
Verordnungen, Strafbestimmungen

- § 21 Behörden
- § 22 Tierzuchtrat
- § 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen
- § 24 Innergemeinschaftliche Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden**
- § 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht
- § 26 Verordnungen
- § 27 Strafbestimmungen

Art. I Z 2:

- § 11. (1) ...
 - 1. ...
 - 2. der Person, der das Zuchttier übereignet oder überlassen wird,
 - a) auf Verlangen eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung (Abs. 2) und
 - b) im Falle eines Equiden der Equidenpass gemäß der **Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3)** übergeben wird.
- (2) ...

GELTENDE FASSUNG

Abschnitt 4
Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr,
Verordnungen, Strafbestimmungen

- § 21 Behörden
- § 22 Tierzuchtrat
- § 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen
- § 24 Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden
- § 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht
- § 26 Verordnungen
- § 27 Strafbestimmungen

- § 11. (1) ...
 - 1. ...
 - 2. der Person, der das Zuchttier übereignet oder überlassen wird,
 - a) auf Verlangen eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung (Abs. 2) und
 - b) im Falle eines Equiden der Equidenpass gemäß der Entscheidung der Kommission 93/623/EWG
- übergeben wird.
- (2) ...

Art. I Z 3:

§ 19. (1) Die Behörde hat auf Antrag Ausbildungsnachweise einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates mit Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 27 Abs. 1 Z 14 anzuerkennen, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 29 Z 35) entsprechen.

(2) bis (9) ...

Art. I Z 4 und 5:

Inneregemeinschaftliche Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

§ 24. (1) bis (5) ...

(6) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Die Adresse der Internetseite ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben. Die Veröffentlichung hat die in Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG (§ 29 Z 43) vorgesehenen Angaben und einen Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Behörde sowie zusätzlich je Rasse die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches zu enthalten. Weitere Inhalte der Veröffentlichung können durch Verordnung der Landesregierung vorgesehen werden. Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen, der Titel der Veröffentlichung ist zusätzlich in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können auch weitere Angaben zusätzlich in englischer Sprache gemacht werden.

(7) Die Behörde kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere für eine gemeinsame Veröffentlichung durch mehrere Bundesländer im Internet - zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 6 eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen.

§ 19. (1) Die Behörde hat auf Antrag Ausbildungsnachweise einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates mit Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 27 Abs. 1 Z 14 anzuerkennen, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 29 Abs. 1 Z 33) entsprechen.

(2) bis (9) ...

Inneregemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten,
Zusammenarbeit der Behörden

§ 24. (1) bis (5) ...

Art. 1 Z 6:

§ 29. ...

1. **Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten (ABl. Nr. L 125 vom 12.5.1984, S. 58);**
2. **Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher (ABl. Nr. L 237 vom 5.9.1984, S. 11);**
3. **Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (ABl. Nr. L 167 vom 26.6.1987, S. 54);**
4. **Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36);**
5. **Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30);**
6. **Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 19);**
7. **Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 21);**
8. **Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 22);**
9. **Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 31);**
10. **Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 33);**

§ 29. ...

1. Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8);
2. Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten (ABl. Nr. L 125 vom 12.5.1984, S. 58);
3. Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher (ABl. Nr. L 237 vom 5.9.1984, S. 11);
4. Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (ABl. Nr. L 167 vom 26.6.1987, S. 54);
5. Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36);
6. Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30);
7. Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 19);
8. Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 21);
9. Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 22);
10. Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 31);

- | | |
|---|---|
| <p>11. Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 34);</p> <p>12. Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 43);</p> <p>13. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34);</p> <p>14. Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht (ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 34);</p> <p>15. Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht (ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 36);</p> <p>16. Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 30);</p> <p>17. Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 32);</p> <p>18. Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 35);</p> <p>19. Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 38);</p> <p>20. Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 39);</p> | <p>11. Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 33);</p> <p>12. Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 34);</p> <p>13. Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 43);</p> <p>14. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34);</p> <p>15. Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht (ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 34);</p> <p>16. Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht (ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 36);</p> <p>17. Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 30);</p> <p>18. Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 32);</p> <p>19. Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 35);</p> <p>20. Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 38);</p> |
|---|---|

<p>21. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 29);</p> <p>22. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55);</p> <p>23. Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60);</p> <p>24. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. Nr. L 85 vom 5.4.1991, S. 37);</p> <p>25. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 63);</p> <p>26. Entscheidung 92/354/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 66);</p> <p>27. Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken (ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 39);</p> <p>28. Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden (ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 41);</p> <p>29. Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere (ABl. Nr. L 210 vom 20.8.1996, S. 47);</p> <p>30. Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 210 vom 20.8.1996, S. 53);</p> <p>31. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44);</p>	<p>21. Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 39);</p> <p>22. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 29);</p> <p>23. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55);</p> <p>24. Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60);</p> <p>25. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. Nr. L 85 vom 5.4.1991, S. 37);</p> <p>26. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 63);</p> <p>27. Entscheidung 92/354/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 66);</p> <p>28. Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken (ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 39);</p> <p>29. Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden (ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 41);</p> <p>30. Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere (ABl. Nr. L 210 vom 20.8.1996, S. 47);</p> <p>31. Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 210 vom 20.8.1996, S. 53);</p>
---	---

<p>32. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77);</p> <p>33. Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden (ABl. Nr. L 57 vom 25.2.2004, S. 27);</p> <p>34. Richtlinie 2005/24/EG des Rates vom 14. März 2005 zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder (ABl. Nr. L 78 vom 24.3.2005, S. 43);</p> <p>35. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22);</p> <p>36. Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs (ABl. Nr. L 121 vom 13.5.2005, S. 87);</p> <p>37. Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 125 vom 18.5.2005, S. 15);</p> <p>38. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36);</p> <p>39. Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. Nr. L 169 vom 22.6.2006, S. 56);</p> <p>40. Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder (ABl. Nr. L 140 vom 1.6.2007, S. 49).</p> <p>41. Art. 2, 4, 5 und 8 der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der</p>	<p>32. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44);</p> <p>33. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77);</p> <p>34. Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden (ABl. Nr. L 57 vom 25.2.2004, S. 27);</p> <p>35. Richtlinie 2005/24/EG des Rates vom 14. März 2005 zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder (ABl. Nr. L 78 vom 24.3.2005, S. 43);</p> <p>36. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22);</p> <p>37. Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs (ABl. Nr. L 121 vom 13.5.2005, S. 87);</p> <p>38. Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 125 vom 18.5.2005, S. 15);</p> <p>39. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36);</p> <p>40. Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. Nr. L 169 vom 22.6.2006, S. 56);</p> <p>41. Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder (ABl. Nr. L 140 vom 1.6.2007, S. 49).</p>
--	--

<p>Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40);</p> <p>42. Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1)</p> <p>43. Art. 1 in Verbindung mit Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I. und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13).</p>	
---	--